



Lebenshilfe

Mönchengladbach e.V.
Mitglied im DPWV

Satzung der Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. ist dem Landesverband und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. angeschlossen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 41238 Mönchengladbach, Bödikerstr.74

§ 2 Aufgabe und Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Zivilgeschädigten und behinderten Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (2) den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mit der zielgerichteten Förderung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wobei im Mittelpunkt die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im sozialen Raum steht;
- (3) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht die genannten Zwecke im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH von Kooperationsleistungen wie z. B. die Buchhaltung, Abrechnungsdienste, Personalverwaltung, Koordination- und Steuerungsmanagement, Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen, Planung, Steuerung, Dokumentation und Kostenrechnung, kaufmännische Verwaltungsarbeiten, Immobilienmanagement, Nebenkostenabrechnungen, als auch Facility Management in den Einrichtungen der Lebenshilfe Mönchengladbach; insbesondere Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste, Reparaturservice, Baumanagement, Garten- und Landschaftsarbeiten, Gebäudesanierungen, Immobilienbetreuung/Wartung, Gebäudereinigungsarbeiten, Bodenlegerarbeiten und den Einbau von genormten Baufertigteilen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten sind;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen;
- d) sonstige Zuwendungen;
- e) öffentliche Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden (sowie Personenvereinigungen aller Art).



Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

- (2) Alle Mitglieder sollten sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Ortsvereinigung nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Aufnahmeerklärung zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden kann.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
Gegen eine Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb eines Monats der Vorstand angerufen werden, wobei die nächste Mitgliederversammlung entscheiden muss.
 - c) den Tod.
 - d) wenn das Mitglied mehr als 3 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.



Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 7 Organe der Ortsvereinigung

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Ortsvereinigung.
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
- (6) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
 - a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ beschlossen werden.
 - c) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegeben.
 - d) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - e) Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins haben bei der Wahl des Vorstandes kein Stimmrecht.



Lebenshilfe Mönchengladbach e.V.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.
 - (a) Es wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

der 1. Vorsitzende	auf 2 Jahre	} jeweils im wechselseitigen Rhythmus
der 2. Vorsitzende	auf 2 Jahre	
der Kassierer	auf 2 Jahre	
der Schriftführer	auf 2 Jahre	
die Beisitzer	auf 2 Jahre	

Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - (b) Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 (6b) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Förderung von Zivilgeschädigten und behinderten Menschen zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

LEBENSILFE Mönchengladbach e.V.

für den Vorstand / Träger

.....
Robert Jansen
1. Vorstandsvorsitzender

.....
Heinz Koch
2. Vorstandsvorsitzender